

# **Satzung Tennisclub Blau-Gold Nachrodt-Einsal e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 01.04.1957 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Gold Nachrodt-Einsal e.V.“ und hat seinen Sitz in Nachrodt-Wiblingwerde. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Altena eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Ziel und Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Gesichtspunkte der Förderung des Sports, hierbei insbesondere des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Breiten- und Leistungssports

der sportlichen Freizeitgestaltung

der Leibeserziehung von Kindern

der sportlichen Jugendbetreuung.

Dies geschieht alles im Geist des reinen Amateurgedankens

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Arten der Mitgliedschaft:

Kinder

Jugendliche

Aktive Mitglieder

Passive Mitglieder

Ehrenmitglieder

Kinder sind Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Jugendliche sind Mitglieder ab vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Aktive Mitglieder sind die sportausübenden Mitglieder.

Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Tennissport nicht ausüben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

## § 5

### **Vereinsgäste – Nichtmitglieder**

Vom Verein geladene Gäste und Turniermannschaften mit ihrer Begleitung sind Gäste des Vereins.

Nichtmitglieder können als Gast eines aktiven Mitgliedes gegen Zahlung einer vom Vorstand festgesetzten Gebühr die Anlage nutzen.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Rechte:

Kinder dürfen grundsätzlich nur unter Aufsicht eines volljährigen Vereinsmitgliedes die Anlage benutzen.

Jugendliche dürfen selbständig die Anlage nutzen. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, einen Schlüssel zur Betretung der Anlage auszuleihen.

Aktive Mitglieder:

Benutzung der Platzanlagen

Besuch aller Vereinsveranstaltungen

Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen

Passive Mitglieder:

Wie aktive Mitglieder, jedoch entsprechend dem Charakter der Mitgliedschaft unter Ausschluss der Spielerlaubnis

Pflichten der Mitglieder:

Neben der Pflicht zur Teilnahme an den Arbeitseinsätzen und am Thekendienst (dies gilt nur für aktive Mitglieder) haben die Mitglieder das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins zu fördern und die Spielordnung des Westfälischen Tennisverbandes zu befolgen.

Jugendliche Mitglieder zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr haben ebenfalls an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

## §7

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (aktiv/passiv) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und alle von der Mitgliederversammlung beschlossenen Nebenleistungen bleibt hiervon unberührt.

## § 8

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand bestimmt, wann und in welcher Weise die Beiträge zu entrichten sind.

Wer mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand bleibt, kann vom Vorstand nach vorheriger Mahnung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.

## § 9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 10

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der Vorsitzenden/des Vorsitzenden als zweite Vorsitzende/zweiter Vorsitzender
3. der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer
4. der Kassenwartin/dem Kassenwart
5. der Sportwartin/dem Sportwart
6. der Jugendwartin/dem Jugendwart

Die vorgenannten Personen bilden den erweiterten Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter und die Kassenwartin/der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.

Aufgabe der übrigen Vorstandsmitglieder ist die Mitwirkung an der Willensbildung des Vorstandes.

## § 11

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die/der Vorsitzende hat das erste Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Über jedes Vorstandsmitglied muss gesondert abgestimmt werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der drei Jahre aus, kann der Vorstand einen notwendigen Ersatz berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neubesetzung durch Wahl zu bestätigen.

## § 12

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegt die Organisation des Spiel- und Turnierbetriebes, die laufende Geschäftsführung, die Organisation der Instandhaltung der Platzanlage nebst Zubehör und die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Ermäßigung der Eintritts- und Beitragsverpflichtungen einzelner Mitglieder. Die Durchführung bestimmter Projekte kann auf weitere Vereinsmitglieder delegiert werden.

## § 13

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

## § 14

### **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorstand schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine erforderliche qualifizierte Mehrheit muss ausdrücklich durch diese Satzung vorgesehen sein. Über die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer oder von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer ein Protokoll angefertigt und von ihr/ihm und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vereins oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Geschäftsjahr sowie der Voranschläge für das laufende Jahr
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (muss mit einer Mehrheit von zwei Dritten der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen) und über die Vereinsauflösung
- Festlegung des Aufnahme- und des Jahresbeitrages
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie werden aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für drei Jahre gewählt. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung wird durch die Unterschrift der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer bestätigt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins, zum Beispiel zum Zwecke einer Fusion mit einem gleichartigen, anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitgliedern beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

## § 16

### **Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.03.2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.